

Pressemitteilung
zum Urteil des Staatsgerichtshofs vom 22. Mai 2008
Wahlprüfungsbeschwerden
des Landeswahlleiters und der Liste „Bürger in Wut“ u. a. (St 1/07)

I.

Gegenstand des Verfahrens ist die Gültigkeit der Wahl zur 17. Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 13. Mai 2007.

In der Wahl zur 17. Bremischen Bürgerschaft (Landtag) entfielen auf die Liste „Bürger in Wut“ (BIW) in Bremerhaven 4,99% der Stimmen. Um einen Vertreter in die Bürgerschaft entsenden zu können, fehlt der BIW eine gültige Stimme. Nach der Bürgerschaftswahl legten die BIW und mehrere Wahlberechtigte Einspruch beim Wahlprüfungsgericht der Freien Hansestadt Bremen ein mit dem Antrag, die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) für ungültig zu erklären. Mit Beschluss vom 19. November 2007 wies das Wahlprüfungsgericht diesen Einspruch zurück. Zugleich ordnete es eine öffentliche Neuauszählung durch den Landeswahlleiter im Wahlbereich Bremerhaven an; das Wahlergebnis sei erforderlichenfalls zu berichtigen.

Gegen diesen Beschluss des Wahlprüfungsgerichts haben sowohl die Einspruchsführer als auch der Landeswahlleiter Beschwerde zum Staatsgerichtshof erhoben. Die Einspruchsführer verfolgen im Wesentlichen den Antrag weiter, die Bürgerschaftswahl für ungültig zu erklären. Der Landeswahlleiter stellt den Antrag, den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts, soweit durch diesen eine öffentliche Neuauszählung im Wahlbereich Bremerhaven angeordnet werde, aufzuheben; hilfsweise: die Sache zur Neuauszählung nicht an den Landeswahlleiter, sondern an das Wahlprüfungsgericht zurückzuweisen und dies nicht für den gesamten Wahlbereich Bremerhaven, sondern nur für drei Wahlkreise.

II.

Der Staatsgerichtshof hat entschieden, dass die zulässigen Beschwerden teilweise begründet sind.

Der **Tenor des Urteils** lautet:

1. Der Beschluss des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 19. November 2007 wird aufgehoben.
2. Die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 13. Mai 2007 ist im Wahlbezirk 132/02 (Freizeittreff Eckernfeld) des Wahlbereichs Bremerhaven ungültig. Sie ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten seit Verkündung dieses Urteils zu wiederholen.
3. Die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken 131/02 (DRK-Geschäftsstelle) und 136/01 (Elbe-Weser-Werkstätten) des Wahlbereichs Bremerhaven sind nach Maßgabe der Gründe dieser Entscheidung zu berichtigen.
4. Aufgrund dieser Berichtigung und des Ergebnisses der Wiederholungswahl im Wahlbezirk 132/02 (Freizeittreff Eckernfeld) hat der Landeswahlleiter das Wahlergebnis im Wahlbereich Bremerhaven neu festzustellen.
5. Im Übrigen werden die Beschwerden zurückgewiesen.

In der Urteilsbegründung hat der Staatsgerichtshof ausgeführt, die für den **Wahlbezirk 132/02 (Freizeittreff Eckernfeld)** festgestellten gravierenden Wahlfehler könnten nicht durch Nachzählung geheilt werden, so dass in diesem Wahlbezirk eine Wiederholungswahl erforderlich sei. Im Einzelnen hat das Gericht u. a. ausgeführt:

- In diesem Wahlbezirk habe sich der ursprünglich eingesetzte Wahlvorstand ohne Erledigung seiner Aufgaben aufgelöst. Der neue Wahlvorstand habe es versäumt, die Wahlumschläge zu zählen und mit den Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis sowie mit den eingenommenen Wahlscheinen zu abzugleichen. Ohne diese Kontrolle sei es nicht möglich festzustellen, ob eine von einem Wähler abgegebene Stimme im Verlauf der Auszählung verloren gegangen sei.
- Sodann fehle eine ordnungsgemäße Wahlniederschrift des ursprünglichen Wahlvorstandes mit einer Dokumentation der Zahl der abgegebenen Wahlumschläge und deren Inhalt sowie der Umstände, die zum Abbruch der Auszählung geführt hätten. Aus diesem Grund habe der neu gebildete Wahlvorstand nicht feststellen können, ob im Verlauf der ungewöhnlichen Ereignisse zwischen der Schließung des Wahllokals und seiner eigenen Zählung Veränderungen der Zahl der abgegebenen Wahlumschläge und der Stimmzettel vorgenommen worden waren oder hätten vorgenommen werden können.
- Diese Ungewissheit über die Verlässlichkeit der dem neu gebildeten Wahlvorstand vorliegenden Wahlunterlagen werde durch die Art ihrer Aufbewahrung und des Transports in dem Zeitraum zwischen dem Abbruch der Tätigkeit des ursprünglichen Wahlvorstandes und der Stimmenzählung durch den neu gebildeten Wahlvorstand noch verstärkt. Es sei versäumt worden, die Stimmzettel, die leer abgegebenen Wahlumschläge und die eingenommenen Wahlscheine getrennt zu verpacken und zu versiegeln. Das sei ein erheblicher Wahlfehler, da so die Kontrolle über die für die Feststellung des Wahlergebnisses relevanten Unterlagen gelockert worden sei.
- Schließlich habe die Vorsteherin des ursprünglichen Wahlvorstandes das Wählerverzeichnis und die Stimmzettel in einer unbegleiteten Fahrt von etwa 3 km mit dem Fahrrad vom Wahllokal in die Räume des Wahlamtes transportiert. Dadurch sei die Kette der nachvollziehbaren und stets unter Zeugen zu vollziehenden einzelnen Schritte der Ermittlung des Wahlergebnisses unterbrochen worden. Das sei ein schwerer Verstoß gegen das Transparenzgebot, durch welches das Vertrauen in die Integrität des Verfahrens der Ergebnisermittlung der Wahl gewährleistet werden solle. Der ordnungsgemäßen Verwahrung der Wahlunterlagen komme wegen ihrer Unverzichtbarkeit für die Nachprüfung der Wahlergebnisfeststellung durch die legitimierten Wahlorgane eine fundamentale Bedeutung zu. In noch viel höherem Maße gelte das Erfordernis einer strikten und transparenten Überwachung der Wahlunterlagen für die hier in Rede stehende Verfahrensphase vor der Stimmenauszählung. Seine Missachtung stelle einen gravierenden Wahlfehler dar.

Die festgestellten Verstöße gegen Vorschriften der Landeswahlordnung betreffen nicht lediglich formelle Ordnungsvorschriften, sondern Verfahrensnormen, die die materielle Richtigkeit der Feststellungen des Wahlergebnisses gewährleisten sollen. Ihre Missachtung erhöht die Fehleranfälligkeit der Vorgänge, die zur Ergebnisermittlung führen und beeinträchtigt damit die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit dieses Ergebnisses selbst. Im vorliegenden Fall hat der Verstoß gegen wesentliche das Verfahren der Stimmenauszählung steuernde Rechtsnormen ein Kontrollvakuum geschaffen, das die Integrität und Zuverlässigkeit des festgestellten Wahlergebnisses in diesem Wahlbezirk grundlegend in Frage stellt. Der Ausfall wesentlicher Elemente der Verfahrenskontrolle hat Möglichkeiten von Zählfehlern und auch der Manipulation geschaffen, die durch den Hinweis auf die persönliche Integrität der an der Ermittlung des Wahlergebnisses für diesen Wahlbezirk beteiligten Personen nicht ausgeglichen werden können. Das Verfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses in diesem Wahlbezirk leidet daher an so wesentlichen Mängeln, dass es die Richtigkeit des Ergebnisses selbst in Frage stellt. Dies gilt jedenfalls für den hier vorliegenden Fall eines äußerst knappen Wahlergebnisses im Wahlbereich Bremerhaven. Deshalb ist die Wahl in diesem Wahlbezirk zu wiederholen.

In den **Wahlbezirken 131/02 (DRK Geschäftsstelle) und 136/01 (Elbe-Weser-Werkstätten)** haben Wahlfehler bei der Auszählung stattgefunden, die Zweifel an der Richtigkeit des festgestellten Wahlergebnisses rechtfertigen. Die durch Beweisbeschluss des Gerichts angeordnete Nachzählung hat in jedem dieser Wahlbezirke Zählfehler ergeben. Insoweit ist das amtliche Wahlergebnis nachträglich zu ändern.

Entgegen der Auffassung des Wahlprüfungsgerichts besteht kein Grund, zusätzlich zu den vorstehend genannten Wahlbezirken alle übrigen Wahlbezirke des Wahlbereichs Bremerhaven im Wege der gerichtlichen Beweisaufnahme nachzuzählen. Die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1991 (BVerfGE 85, 149, 160 f.) anerkannte Möglichkeit, eine Nachzählung in einem Wahlbezirk, in dem gerügte Verfahrensfehler festgestellt worden sind, unter bestimmten Umständen, insbesondere im Falle eines knappen Wahlergebnisses, auf alle Stimmbezirke zu erstrecken, aus denen sich das beanstandete Wahlergebnis errechnet, besteht im vorliegenden Falle nicht. Eine solche Möglichkeit liefe auf eine Lockerung der strikten Frist zur Erhebung eines substantiiert begründeten Wahleinspruchs hinaus. Das Substantiierungsgebot ist ein wesentliches Element der Wahlprüfung; es soll sicherstellen, dass die Legitimität des aus Wahlen hervorgegangenen Parlaments nicht durch Spekulationen über fernliegende Möglichkeiten von Wahlfehlern beschädigt wird. Aus diesem Grunde kann die Erstreckung der Nachzählung auf Wahlbezirke, deren Wahlergebnisse nicht substantiiert gerügt worden sind, nur ausnahmsweise unter besonders engen Voraussetzungen ermöglicht werden. Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

Prof. Dr. Rinken

Hinweis: Das Urteil ist im Volltext auf der Internetseite des Staatsgerichtshofs <http://staatsgerichtshof.bremen.de/> veröffentlicht.